

BAUWESEN - Ergänzende Bedingungen für Wasserbaustellen - BW-S8

Bezeichnung des Bauvorhabens und vertragliche Leistung:

Lage der Baustelle:

Gewässer, in dessen Gefahren- bzw. Einflußbereich die Baustelle liegt:

Ergänzend zu Art. 4.2.a. BW 1/95 bzw. BW 2/95 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge Hochwasser im Sinne folgender Bestimmungen.

1.1. Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge Hochwasser gelten als unvorhergesehen nur und sind daher nur versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintrittes die in Pkt. 6 angeführten Wasserstände überschritten sind:

1.2. Wurden Wasserstände und Wassermengen gemäß Pkt. 1.1. nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem der Baustelle am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahme nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden.

1.3. Besteht ein für die Baustelle maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermenge gemäß 1.1. der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der an der Baustelle zur Zeit des Schadeneintrittes zu rechnen war.

1.4. Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart wurde.

1.5. Hochwasser und Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser gelten als außergewöhnlich, wenn die in Pkt.7 angeführten Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

1.6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß 1.5. nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an, Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, unabwendbare Umstände im Sinne des Pkt. 12.2. der ÖNORM B 2110 darstellen.

2. Für Schäden durch Wassereintrüche oder Ansteigen des Grundwassers leistet der Versicherer Entschädigung, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens, insbesondere an Spundwänden oder Fangedämmen, eintreten.

3. Für Schäden an Spundwänden und Fangedämmen sowie an Jochen und sonstigen Hilfskonstruktionen besteht nach Maßgabe des § 6 Vers. VG. Versicherungsschutz nur

3.1. wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und

3.2. solange die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist, insbesondere die Sohle des Flußlaufes durch Steinschüttungen in ihrem bisherigen Zustand erhalten bleibt.

4. Die Kosten des Flutens der Baustelle trägt der Versicherer unter den Voraussetzungen des § 63 Vers. VG. Soweit diese Kosten als Teil der Bausumme oder zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers gehen, trägt der Versicherer sie auch unter den Voraussetzungen des § 63 Vers. VG. nur dann, wenn das Auftraggeberrisikos und der Einschluß von Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser versichert ist.

5. Für Schäden, die durch Ausfall der Wasserhaltung entstehen, besteht Ersatzpflicht des Versicherers nur dann, wenn nach den Regeln der Technik ein von der Stromzuführung bzw. Kraftquelle des ausgefallenen Maschinensatzes unabhängiges und einsatzbereites Aggregat zur Verfügung stand.

6. Monat cm m³/s 7. Monat cm m³/s

November November

Dezember Dezember

Jänner Jänner

Februar Februar

März März

April April

Mai Mai

Juni Juni

Juli Juli

August August

September September

Oktober Oktober

Bezugspegel: Bezugspegel:

In Fluß-km: In Fluß-km: